

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. Erika de Wet, LL.M. (Harvard)

These 1

Ein Normkonflikt kann im Völkerrecht in einem engen und einem weiten Sinn verstanden werden. Eine enge Definition eines Normkonflikts umfasst die Sachverhalte, in denen die Durchsetzung eines völkerrechtlichen Anspruchs unvermeidbar die Verletzung einer anderen völkerrechtlichen Verpflichtung oder eines Rechts zur Folge hat. Eine weite Definition eines Normkonflikts hingegen umfasst solche Sachverhalte, in denen die Befolgung einer völkerrechtlichen Verpflichtung lediglich eine Beschränkung des Rechtsverhältnisses, bzw. aller in Frage stehenden Rechte und/oder Pflichten bewirkt.

These 2

In der Praxis der Streitbeilegung konkurriert das Paradigma einer menschenrechtsorientierten Hierarchie mit dem Paradigma der systemischen Integration bezüglich der Auflösung von Normkonflikten.

These 3

Die Praxis der Streitbeilegung deutet darauf hin, dass Normkonflikte typischerweise zwischen menschenrechtlichen Verpflichtungen auf der einen Seite und anderen Kategorien völkerrechtlicher Verpflichtungen auf der anderen Seite, insbesondere Staatenimmunität, Auslieferung und Refoulement-Verbot, internationaler Friede und Sicherheit, Handel und Investitionsschutz sowie Umweltrecht auftreten.

These 4

In einem dezentralisierten Völkerrechtssystem ist die Auflösung von völkerrechtlichen Normkonflikten und die Fortentwicklung des Völkerrechts die Aufgabe von sowohl internationalen als auch nicht-internationalen Gerichten und Streitbeilegungsorganen.

These 5

Die Methodik der Streitbeilegungsorgane zur Auflösung von Normkonflikten ist ausschlaggebend für die Frage, in welchem Umfang die gerichtliche Praxis das Paradigma einer menschenrechtsbasierten Hierarchie, bzw. das Paradigma der systemischen Integration bekräftigt.

These 6

Dogmatisch betrachtet kann sich die Idee einer hierarchischen Überordnung materieller Natur auf das Konzept der zwingenden Normen im Völkerrecht (das *ius cogens*) stützen.

These 7

Es bleibt umstritten, ob Artikel 103 der Charta der Vereinten Nationen einen (wertbasierten) hierarchisch höherrangigen Status in der Völkerrechtsordnung für sich in Anspruch nimmt, oder eine Konfliktlösungsregel darstellt.

These 8

Die gerichtliche Praxis offenbart, dass die herkömmlichen Konfliktlösungsregeln in Form der *lex specialis* und der *lex posterior* im Falle von Normkonflikten (seien es nun solche im weiten oder im engen Sinn) nur von untergeordneter Bedeutung sind.

These 9

Das wichtigste Prinzip der WVK für die Auflösung der völkerrechtlichen Normkonflikte ist das Prinzip der systemischen Integration (bzw. das Prinzip der Konfliktvermeidung) im Art. 31(1)(c) WVK.

These 10

Streitbeilegungsorgane neigen dazu, Normkonflikte mithilfe der Auslegung zu vermeiden und dadurch auch jede Form der Hierarchie auszuschließen.

These 11

Der Grund der geringen praktischen Bedeutung der besonderen Stellung der zwingenden Normen des Völkerrechts ist der sehr enge Anwendungsbereich, den die Streitbeilegungsorgane ihnen einräumen. Im Ergebnis bewirken die Streitbeilegungsorgane dadurch die Vermeidung von Normkonflikten im Ganzen.

These 12

Zusätzlich zu den Methoden der Auslegung nehmen die Gerichte auch Rückgriff auf rein formale Methoden der Konfliktvermeidung. Beispiele sind unter anderem die Trennung zwischen materiellem Recht und Prozessrecht, wie sie im Hinblick auf das Recht der Staatenimmunität angewendet wird; oder das formale Argument des Dualismus, wie es im *Kadi*-Urteil des EuGH angewendet wurde.